

**Zeitschrift:** Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia

**Herausgeber:** Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich

**Band:** 39 (1984)

**Heft:** 2

**Artikel:** 5.3 Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Richtplanung des Kantons Schaffhausen

**Autor:** Mettler, Werner

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-872473>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5.3 Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Richtplanung des Kantons Schaffhausen

### 5.3.1 Einleitung

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 berücksichtigt die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Gesamtbeurteilung für die Richt- und Nutzungsplanung in mehreren Artikeln, so in

- Artikel 1, Abs. 2, a: *«Sie (Bund, Kanton und Gemeinden) unterstützen mit Maßnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser und die Landschaft zu schützen»;*
- Art. 3, Abs. 2: *«Die Landschaft ist zu schonen»*, und Abs. 2, d: *«Insbesondere sollen naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben»*,
- Artikel 6, Abs. 2, b: *«Sie (die Kantone) stellen fest, welche Gebiete besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind»;*
- Artikel 17, der die Schutzzonen der Nutzungspläne umschreibt:  
*«Schutzzonen umfassen*  
a) *Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;*  
b) *besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;*  
c) *bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;*  
d) *Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.»*
- Artikel 37, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, vorübergehende Nutzungszonen dort festzusetzen, wo Kantone oder Gemeinden innert der gesetzten Frist die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten, besonders bedeutsamen Landschaften oder Stätten unterlassen haben.

Mit diesen Artikeln wird klargestellt, welche Bedeutung der Bereich Natur- und Landschaftsschutz in der Raumplanung hat. Für den Kanton Schaffhausen sind diese durch das RPG gestellten Aufgaben nicht neu. Schon lange vor dem Inkrafttreten des RPG wurden im Kanton Schaffhausen raumplanerische Maßnahmen in Form von kommunalen Zonenplänen oder Schutzverträgen mit Nutzungsbeschränkungen getroffen, um die Natur und Landschaft vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Dabei haben sich private Organisationen, wie der Rheinaubund, die Randenervereinigung, die Naturforschende Gesellschaft, die

Naturschutzvereinigung und viele andere mehr, große Verdienste erworben. Es gilt jetzt, die auf der Grundlage des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) basierenden Maßnahmen in die Richtplanung einzubetten.

### 5.3.2 Grundlagen der Richtplanung

Die Kantonale Richtplanung besteht aus zwei Teilen, nämlich

- den Grundlagen und
- dem Richtplan.

In den Grundlagen werden die raumwirksamen Tätigkeiten von kantonaler und überkantonaler Bedeutung, welche als einzelne Sachplanungen erarbeitet werden und somit als Nutzungsansprüche zu werten sind, ähnlich einer Auslegeordnung dargestellt. Die Grundlagen der Richtplanung des Kantons Schaffhausen sind gleich gegliedert wie diejenigen der Nachbarkantone, nämlich in die Bereiche Landschaft, Besiedlung, Verkehr, Versorgung und Öffentliche Bauten und Anlagen. Diese Bereiche werden in vier Grundlagenplänen und dem dazugehörigen Grundlagenbericht gezeigt.

Der Natur- und Landschaftsschutz gehört zum Bereich Landschaft, wobei jener folgende Teile enthält:

- Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss BLN-<sup>1</sup> oder KLN-<sup>2</sup>Inventar
- Kantonale Naturschutzzonen (nach NHG, Art. 6a)
- Kantonale Naturschutzobjekte (nach NHG, Art. 6a)
- Freihalte- und Bauverbotszone (Art. 5, BauG)

<sup>1</sup> BLN: Bundesinventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

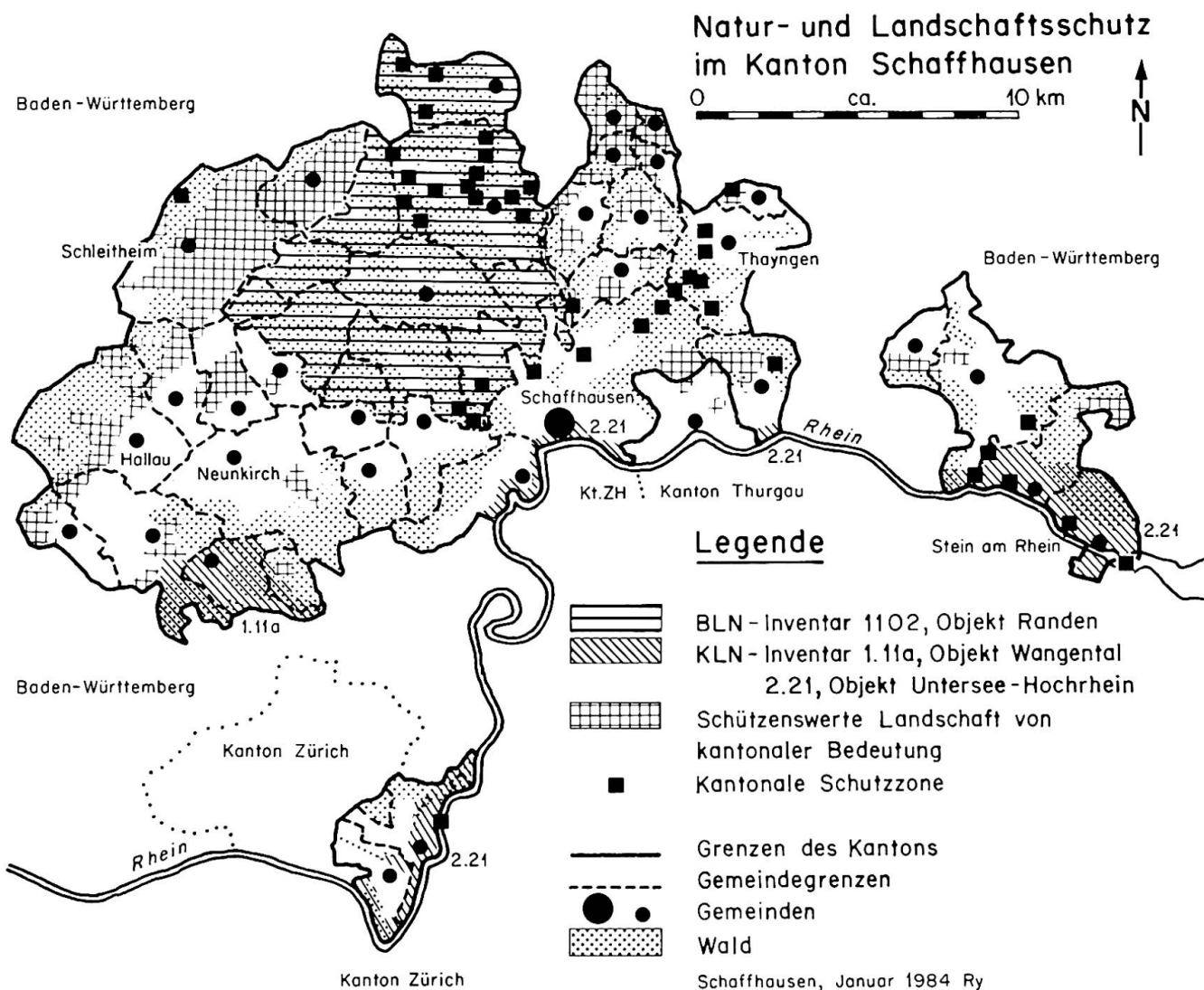
<sup>2</sup> KLN: Inventar der zu erhaltenden Landschaften von nationaler Bedeutung (Kommission für die Inventarisierung schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung)

- Schützenswerte Landschaften von kantonaler Bedeutung
- Planungszonen (Planungsziel Landschaftsschutz).

Der 298 km<sup>2</sup> große Kanton Schaffhausen ist reich an Gebieten, die zum Zweck des Natur- oder Landschaftsschutzes ausgeschieden werden müssen. Zudem sind von 43 bewerteten Ortsbildern gemäß Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) 33 eingestuft von «nationaler» oder «regionaler Bedeutung». Ein Drittel der Kantonsfläche ist eingestuft als «Landschaft von nationaler Bedeutung». Zusammen mit den «schützenswerten Landschaften von kantonaler Bedeutung», den Waldgebieten und den öffentlichen Gewässern sind mehr als zwei Drittel des Kantons Schaffhausen entweder bereits geschützt oder mit Schutzansprüchen ausgeschieden. Damit wird der Kanton Schaffhausen, verglichen mit den Flächenanteilen der anderen Kantone, eine enorm große Aufgabe bei der Erfüllung des Natur- und Landschaftsschutzes zu erledigen haben.

### 5.3.3 Richtplan

Diejenigen Teile des im Grundlagenplan Landschaft und Besiedlung ausgewiesenen Bereiches Natur- und Landschaftsschutz, welche noch nicht rechtskräftig unter Schutz gestellt werden konnten, gelten als Nutzungsansprüche und müssen daher im Richtplan aufgenommen werden. Der Richtplan nach RPG, bestehend aus Karte und Bericht, enthält alle raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben von kantonaler und überkantonaler Bedeutung, welche den Koordinationsprozess für die Entscheidungsfindung noch zu durchlaufen haben. Im Entwurf des kantonalen Richtplanes, der vom 12. Januar 1984 bis zum 12. März 1984 öffentlich aufgelegt, sind die noch nicht geschützten Teile des Bereiches Natur- und Landschaftsschutz der Inhaltskategorie «Zwischenergebnis» zugewiesen worden, mit Ausnahme der Planungszonen, welche zur Kategorie «Festsetzung» gehören.



Geschützte oder schützenswerte Gebiete (vgl. Abbildung)

	Flächen (in ha)	% des Kan- tonsgebietes
Wald	12 400	41,5
BLN-Objekt 1102 Randen	7 629	25,6
KLN-Objekt 1.11a Wangen- und Osterfingertal	846	2,8
KLN-Objekt 2.21 und 2.21a Hoch- rhein und Rheinfall	1 638	5,5
Total Landschaften von nationaler Bedeutung	10 112	33,9
Schützenswerte Landschaften von kantonaler Bedeutung	4 729	15,8
Naturschutzzonen <sup>1</sup> von kantonaler Bedeutung, geschützt: 46 Gebiete; zum Schutz vorgeschlagen: 46 Gebiete	224	0,7
Naturschutzobjekte <sup>1</sup> von kantonaler Bedeutung geschützt: 50 Objekte zum Schutz vorgeschlagen: 35 Objekte	322	1,1
Freihalte- und Bauverbotszonen	324	1,1
Planungszonen (6 in 5 Gemeinden)	19,3	0,1

<sup>1</sup> Gemäß Entwurf des Inventars der Naturschutzzonen und -objekte von kantonaler und kommunaler Bedeutung; Stand Juli 1983

Im Richtplanbericht wird das weitere Vorgehen der Vorhaben, die der Kategorie «Zwischenergebnis» zugeteilt sind, umschrieben, wie der Koordinationsprozess durchgeführt werden muß, damit das angegebene Ziel erreicht werden kann. Die BLN- und KLN-Gebiete sind noch mit Schutzverordnungen in das

kantonale Recht überzuführen. Das Inventar der kantonalen Naturschutzzonen und -objekte muß mit Regierungsratsbeschluß in Rechtskraft gesetzt werden. Der Richtplan hat keine Funktion der Flächennutzungswidmung, sondern muß die Koordination der verschiedenen Ansprüche, die im Nutzungsplan der Gemeinden berücksichtigt werden sollten, sicherstellen.

### 5.3.4 Schlußbemerkungen

Der Kanton Schaffhausen erarbeitet den Richtplan gemäß dem RPG und der Verordnung dazu. Das Arbeitsprogramm sieht vor, daß die Grundlagen und der Richtplan im Laufe des Sommers 1984 durch den Regierungsrat beschlossen und anschließend durch den Großen Rat genehmigt werden können. Dem Bundesrat wird die kantonale Richtplanung sehr wahrscheinlich noch innerhalb der durch das RPG gesetzten Frist zur Genehmigung zukommen.

Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz nimmt in der Richtplanung des Kantons Schaffhausen eine bedeutende Stellung ein. Bereits 1977 lag ein nach älterer Planerphilosophie genannter Teilrichtplan Landschaft und Besiedlung vor, der beim Großen Rat keine Gnade fand. Die damals ausgewiesenen und als «überrissen groß» eingestuften Natur- und Landschaftsschutzgebiete waren eine Ursache für das Scheitern dieses Teilrichtplanes. Es bleibt zu hoffen, der Gesinnungswandel der Bevölkerung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes lasse den nun vorgelegten Grundlagenplan Landschaft und Besiedlung sowie den Richtplan ein gnädigeres Schicksal erleben.